

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken  
über das Naturschutzgebiet  
„Garstadter Holz“**

Vom 28. Juli 1982

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - erlässt das Bayrische Naturschutzministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die am linken Mainufer gegenüber dem Ortsteil Garstadt der Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, gelegenen Auwald Reste werden unter der Bezeichnung „Garstadter Holz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 52,4 Hektar und liegt in der Gemeinde Bergrheinfeld, Gemarkung Garstadt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Hartholz- Auwald zu sichern,
2. seine charakteristische Baumartenzusammensetzung und seine typische Flora und Fauna zu schützen,
3. die für diesen Auwald Komplex typischen Standortverhältnisse, insbesondere auch die Grundwasserstände sowie die Gewässer mit ihren Wasserflächen ungestört zu erhalten.

## § 4

### Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere, jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
  5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.
  6. Ufergehölze, Rohichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
  7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu fällen,
  8. Die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen. andere als standortheimische Baumarten – im Bereich der Erdfälle Laubbaumarten – einzubringen.
  9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
  11. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
  12. Gegenstände zu lagern.
  13. Feuer zu machen.
  14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der vom Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde markierten Plätze, Pfade oder Steige in der Zeit vom 15. Februar bis 1. November zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbruststätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmeln oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## § 5

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf einer bisher entsprechend genutzten Teilfläche des Flurstücks 1583, Gemarkung Garstadt,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, den Hartholz-Auwald zu erhalten oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7.
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht.
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Orts hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
  8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des Bayrischen Naturschutzgebietes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Garstadter Holz“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 BayNatSchG im Naturschutzgebiet eine Handlung vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten

des Gebietes, das Zelten, das Besteigen von Bäumen, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.